

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünkraut

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut am 19.05.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Grünkraut erlassen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

	2026	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.644.850 €	
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.684.850 €	
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.040.000 €	
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	690.000 €	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	690.000 €	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-350.000 €	

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2	2026	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.440.350 €	
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.759.230 €	
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-318.880 €	
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.249.400 €	
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.750.000 €	
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.500.600 €	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.819.480 €	
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000 €	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.000.000 €	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittel-bestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	180.520 €	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt auf 2.100.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Gemeinde Grünkraut hat mit der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 03.12.2024 für das Haushaltsjahr 2026 die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 540 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge,

Es erfolgt keine Änderung für das Jahr 2026 durch diese Haushaltssatzung. Diese Auflistung der Hebesätze ist rein nachrichtlich. Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Hebesatzsatzung der Gemeinde Grünkraut

Das Landratsamt Ravensburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.06.2026 mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2026 und der Beschluss des Gemeinderats vom 19.05.2026 über den gemeindlichen Haushalt für das Jahr 2026 nicht beanstandet wird.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg liegt öffentlich in der Zeit vom 15.06.2026 bis 24.06.2026 beim Bürgermeisteramt, Scherzachstraße 2, 88287 Grünkraut (Zimmer 1.6) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Ebenso können Sie den Haushaltsplan auf unserer Homepage einsehen unter www.gruenkraut.de

Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen (§ 105 Abs. 2 GemO). Dieser Beteiligungsbericht ist im Haushaltsplane enthalten. Die Erstellung des Beteiligungsberichtes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 105 Abs. 3 GemO).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Grünkraut, 12.06.2026

Gez. Holger Lehr
-Bürgermeister-